

1. Vertragsabschluss und allgemeiner Vertragsinhalt

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Hectronic GmbH (nachfolgend: „Auftraggeber“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Auftragnehmer“). Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Sachen mit dem Auftragnehmer, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.2 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

1.3 Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen und dem Vertrag, der auf diese Einkaufsbedingungen Bezug nimmt, sowie inhaltliche Modifizierungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote sind unentgeltlich. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot an die Anfrage des Auftraggebers zu halten und auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Hat der Auftragnehmer im Vergleich zu der Anfrage eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er diese dem Auftraggeber zusätzlich anbieten.

2.2 Bestellungen sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder - mangels Auftragsbestätigung - bis zur Lieferung frei widerruflich. Der Auftragnehmer ist gehalten, Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung zu bestätigen. Eine verspätete Auftragsbestätigung mit abweichendem Liefertermin gilt als neues Angebot und bedarf der Bestätigung durch den Auftraggeber.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, die auch bei Materialpreis- oder Lohnschwankungen usw. nicht verändert werden. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise inklusive Verpackung, Versicherung, Transport und sonstiger Nebenkosten (DDP vereinbarter Lieferort gemäß Incoterms 2010).

3.2 Werden Leistungen nach Zeitaufwand abgerechnet, ist der Zeitaufwand durch die Vorlage von Stundenbelegen nachzuweisen, die von den durch den Auftraggeber genannten zuständigen Personen gegenzuzeichnen sind.

3.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Konditionen, Preisen oder Eigenschaften des Liefergegenstandes.

3.4 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers eine Lieferantenerklärung auszustellen, eine gesonderte Berechnung der Lieferantenerklärung ist nicht zulässig.

3.5 Auf allen Rechnungen und Lieferscheinen sind die Bestellnummer sowie die Artikelnummer des Auftraggebers anzugeben. Ohne diese Angaben gelten Rechnungen nicht als gestellt und können Anlieferungen zurückgewiesen werden.

3.6 Rechnungen sind zweifach vorzulegen und nach vorbehaltloser Annahme der Leistung zahlbar am 15. Tag des dem Rechnungserhalt folgenden Monats abzüglich 3% Skonto oder am 15. Tag des zweiten der Rechnung folgenden Monats ohne Abzug (jeweils Datum der Zahlungsanweisung durch den Auftraggeber).

3.7 Abschlagszahlungen können nur verlangt werden, wenn sie besonders vereinbart sind.

3.8 Ist der Auftragnehmer zur gänzlichen oder teilweisen Zurücknahme des Liefergegenstandes verpflichtet, so hat er für die zurückgenommenen Liefergegenstände bereits geleistete Entgelte zurück zu vergüten und ab dem Tag der Zahlung in Höhe von 3% über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäische Zentralbanken zu verzinsen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

4. Liefertermin, Vertragsstrafe

4.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die vom Auftraggeber angegebenen Lieferzeiten und -fristen bindend. Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine kommt es auf den Eingang des Leistungsgegenstandes bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle an, bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder sonstigen abnahmebedürftigen Leistungen auf deren Abnahme. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm Umstände erkennbar werden, die Verzögerung der Lieferung befürchten lassen.

4.2 Bei vom Auftragnehmer verschuldetem Lieferverzug kann der Auftraggeber – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - für jede vollendete Woche des Verzugs einen pauschalen Ersatz des Verzugschadens von 1 % des Auftragswertes, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes, verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Verzugschadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Rahmenliefervereinbarungen

5.1 Lieferabrufe aus Rahmenliefervereinbarungen (Rahmenverträge, Abruf-Rahmenverträge, Bestellung und Annahme) werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einer Woche seit Zugang schriftlich widerspricht. Eine Auftragsbestätigung für Lieferabrufe ist nur bei Widerspruch erforderlich, andernfalls gilt der Abruf als bestätigt.

5.2 Der Auftraggeber kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten, Lieferterminen und bereits vom Auftragnehmer beschafften Materialien, angemessen einvernehmlich zu regeln.

6. Gefährübergang

Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der vom Auftraggeber angegebene Ort. Die Transportgefahr für alle Lieferungen trägt der Auftragnehmer.

7. Betriebsstörungen und höhere Gewalt

Eine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers entfällt in allen Fällen von durch den Auftraggeber nicht zu vertretenden Betriebsstörungen und höherer Gewalt wie beispielsweise Feuer, Explosion, Sturm, Krieg, Knappheit von Rohstoffen, Streik, Aussperrung oder ähnlichen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftraggebers liegen.

8. Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers

8.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber Tank- und Parkautomaten herstellt, die im Außenbereich aufgestellt werden und dementsprechend besondere Anforderungen (z.B. hinsichtlich des Eindringens von Wasser und Feuchtigkeit oder der UV-Licht-Beständigkeit) erfüllen müssen.

8.2 Die allgemeine Verjährungsfrist für kauf- und werkvertragliche Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Ablieferung an den Kunden des Auftraggebers, höchstens jedoch 36 Monate ab Ablieferung beim Auftraggeber selbst. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

8.3 Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers bei der Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).

Die Rüge von Mängeln gilt jedenfalls dann als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach Kenntniserlangung bzw. Kennenmüssen durch den Auftraggeber erfolgt.

9. Beistellungen, Anzahlungen, Eigentumsvorbehalt

9.1 Vom Auftraggeber beigestellte Materialien bleiben dessen Eigentum und sind vom Auftragnehmer unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Beigestellte Gegenstände dürfen nur zur Erfüllung der Aufträge des Auftraggebers verwendet werden. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bei Verlust oder der Verschlechterung der beigestellten Materialien.

9.2 Die Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials erfolgt für den Auftraggeber. Die Parteien sind sich einig, dass der Auftraggeber (Mit-) Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für den Auftraggeber.

9.3 Leistet der Auftraggeber eine Anzahlung oder Teilzahlung, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese zur Bezahlung der für die Herstellung des Auftragsgegenstandes benötigten Sachen zu verwenden. Er überträgt jetzt schon das Eigentum an diesen Sachen an den Auftraggeber, so dass mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Sachen und spätestens mit der von ihm geleisteten Zahlung an Dritte das Eigentum auf den Auftraggeber übergeht. Der Auftragnehmer tritt, soweit das Eigentum an solchen Sachen nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, sein Anwartschaftsrecht und seinen Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an den Auftraggeber ab. Eine etwaige Bearbeitung erfolgt für den Auftraggeber, an neuen oder umgebildeten Sachen wird der Auftraggeber (Mit-) Eigentümer.

9.4 Soweit die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen, sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen.

10. Abtretung, Zurückbehaltung und Aufrechnung

10.1 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Forderungen oder sonstige Ansprüche gegen den Auftraggeber ganz oder teilweise an Dritte abzutreten; dies gilt auch für zukünftige Forderungen.

10.2 Der Auftragnehmer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Verhältniss beruht oder auf einem unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Anspruch. Er darf ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

11. Stornierung von Bestellungen durch den Auftraggeber

Sofern sich die Absatzsituation des Auftraggebers wesentlich verschlechtert, ist der Auftraggeber berechtigt, die aufgegebenen Bestellungen sowie Rahmen- und Abrufaufträge ganz oder teilweise zu stornieren. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Fertigung von bereits bestellten Produkten unverzüglich einzustellen. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber im Falle solcher Stornierungen den vereinbarten Kaufpreis für fertig gestellte Produkte und die Selbstkosten für angearbeitete Teile, die nach der Liefereinteilung des Auftraggebers zur Lieferung fällig sind, verlangen, wobei eine angemessene Vorlaufzeit eingeräumt wird. Ferner kann der Auftragnehmer im Falle der Stornierung die Erstattung des Kaufpreises für vorhandenes Rohmaterial, sofern hierfür kein anderer Verwendungszweck besteht, verlangen. Allerdings muss die Menge an Rohmaterial und Einzelteilen unter Berücksichtigung der Auftrags- bzw. Abrufmenge und der marktüblichen Wiederbeschaffungszeit angemessen sein. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers als die unter dieser Regelung aufgeführten, insbesondere auch wegen mittelbarer Schäden, wie wegen entgangenen Gewinns oder Betriebsunterbrechung, sind ausgeschlossen.

12. Arbeiten im Unternehmen des Auftraggebers

Vor Beginn aller Arbeiten im Unternehmen des Auftraggebers mit feuergefährlichen Stoffen oder Vorarbeiten, die mit der Entwicklung von Feuer, Funken oder Hitze verbunden sein können, ist die schriftliche Erlaubnis des Sicherheitsbeauftragten einzuholen. Das Gleiche gilt für Arbeiten an stromgefährdeten Stellen wie etwa Starkstrom-Verteilungen und -Anschlüssen, Trafoshaus und für Erdarbeiten. Die Haftung des Auftragnehmers bleibt durch die Zustimmung unberührt. Vor Beginn der Arbeiten haben sich die Arbeitnehmer des Auftraggebers bei der vom Auftraggeber genannten zuständigen Person zu melden. Außer der Baustelle dürfen keine anderen Betriebsstätten betreten werden. Die dem Auftragnehmer zur Vertragsabwicklung genannten zuständigen Personen sowie der Sicherheitsbeauftragte des Werkes sind zu allen Kontrollen befugt. Im Werksgelände des Auftraggebers besteht grundsätzlich Rauch- und Alkoholverbot. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter hierüber zu belehren und die Einhaltung dieser Verbote sicherzustellen. Die vom Auftragnehmer Beschäftigten sind von ihm vor Aufnahme der Arbeiten auf diese Bestimmungen besonders hinzuweisen.

13. Prüfungen, Materialnachweise

Der Auftraggeber hat das Recht, Prüfungen im Werk des Auftragnehmers durchzuführen; dabei tragen Auftragnehmer und Auftraggeber jeweils ihre eigenen Kosten. Erfordern Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen, trägt der Auftragnehmer die sachlichen und personellen Kosten für die Folgeaufwände. Für erforderliche oder vertraglich vereinbarte Werkstoffnachweise von Vormaterialien trägt der Auftragnehmer die sachlichen und personellen Kosten.

14. Geheimhaltung

14.1 Der Auftragnehmer hat alle vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen und Informationen (insbesondere Vertragsdokumente, für die Angebotserstellung überlassene Zeichnungen, Pläne oder Produktbeschreibungen etc.) gegenüber Dritten geheim zu halten und auf Verlangen des Auftraggebers wieder an diesen herauszugeben bzw. endgültig zu löschen. Dies gilt auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

14.2 In keinem Fall erhält der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Informationen irgendwelche über die Angebotserstellung oder Auftragsabwicklung hinausgehenden Nutzungsrechte.

15. Werbung

Der Auftragnehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen. Werbung des Auftragnehmers auf den Vertragsgegenständen des Auftraggebers darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers angebracht werden.

16. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.

16.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.3 Als Gerichtsstand wird Freiburg im Breisgau vereinbart. Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, seine Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers geltend zu machen.